

Statuten

**Verein Skilift Chuderhüsi
mit Sitz in 3538 Röthenbach i. E.**

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Skilift Chuderhüsi besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3538 Röthenbach i.E..

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Skiliftes im Gebiet Gauchern – Chuderhüsi. Er fördert den Wintersport in diesem Gebiet. Der Verein kann sämtliche Geschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

II. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Skilift Chuderhüsi hat.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Familien
- Einzelpersonen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)
- Vereine, Gemeinden und Sponsoren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs einlegen; den definitiven Entscheid fällt die Vereinsversammlung.

³ Vereinsmitglieder, die ihren Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung schuldig bleiben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden; ihnen steht kein Rekursrecht zu.

III. Mittel

Art. 6 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Betriebserlös des Skiliftes
- Zuwendungen aller Art (durch Gönner und Sponsoren, Spenden, Legate etc.)

² Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens Ende Oktober zu begleichen.

Art. 7 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A** die Vereinsversammlung
- B** der Vorstand
- C** die Rechnungsrevision

A die Vereinsversammlung

Art. 10 Vereinsversammlung

- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel in den ersten 3 Monaten des Vereinsjahres.
- ² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- ³ Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden muss.
- ⁴ Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Traktanden.
- ⁵ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind zu traktandieren, sofern sie schriftlich und vor Ende des Vereinsjahres gestellt wurden.

Art. 11 Vorsitz

- ¹ Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- ² Der Vorsitzende bestimmt die Stimmenzähler.
- ³ Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ Jede gemäss Statuten einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Jedes anwesende Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme (Ausnahme: Passivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 3). Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ³ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- ⁴ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- ⁶ Mitglieder treten bei Traktanden, welche sie selber betreffen, in den Ausstand.

Art. 13 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes und Kenntnisnahme der Rechnungsrevision
- Wahl Vorstand, Präsident und Revisionsstelle
- Verleihen der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste sowie über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinsstatuten sowie die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

B Vorstand

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens weiteren 3 Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail in der Regel 10 Tage zum Voraus unter Nennung der Traktanden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur entschieden werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

⁵ Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese hat innerhalb der nächsten drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden.

⁶ Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu führen.

Art. 15 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen; Präsident, Vizepräsident und Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (unter Vorbehalt des Rekursrechtes bei Ausschlüssen)
- Planung und Ausführung der Vereinstätigkeiten

- Ausarbeiten von Reglementen und Einsetzen von Kommissionen
- Festsetzung von Tarifen

C Rechnungsrevision

Art. 16 Revision

- ¹ Die Revisionsstelle wird alle drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.
- ² Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.
- ³ Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person bezeichnet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung, Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich hierzu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 12 Abs. 4.
- ² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
- ³ Sollte ein Liquidationsüberschuss entstehen, geht dieser an eine lokale Institution, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

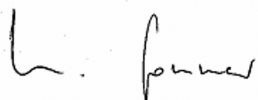
Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. August 2012 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

- geändert per Beschluss HV 20. September 2013: Art. 3 Abs. 3: Firmen als Mitgliederkategorie entfernt
- geändert per Beschluss HV 21. Oktober 2015: Art. 3 Abs. 3: Sponsoren als Mitgliederkategorie eingefügt



Im Namen der konstituierenden Vereinsversammlung
Chuderhüsi, den 24. August 2012



Matthias Sommer
Der Präsident



Ramon Beer
Der Sekretär